

# SATZUNG

## des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV)

### § 1

#### Name - Sitz - Zweck

1. Die eissporttreibenden Vereine im Freistaat Bayern bilden unter dem Namen „Bayerischer Eissport-Verband e.V.“ (=BEV) einen eigenen Fachverband. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der BEV ist der allein zuständige Fachverband für den Eissport im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (=BLSV). Er führt deshalb zusätzlich die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ Er kann Mitglied in den deutschen Eissport-Fachverbänden DEB, DEU, DESG, DCV und DESV sein. Die Satzungen der genannten Verbände erkennt der BEV in der jeweils geltenden Fassung als Mitglied an.
3. Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Der BEV ist in Fachsparten gegliedert und diese sind verwaltungsmäßig, soweit erforderlich, in Regionen, Bezirke und Kreise unterteilt.
4. Der BEV vertritt die Fachsparten Eisstocksport, Eishockey, Eiskunstlauf/Eistanz, Eisschnelllauf/Short-Track und Curling gegenüber dem BLSV und den Bundesfachverbänden. Er vertritt die Interessen des bayerischen Eissports gegenüber Behörden und gleich- oder übergeordneten Verbänden.
5. Zweck des BEV ist die Förderung und Pflege des Eissports. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt ihm die Durchführung des Sportbetriebes, wie z.B. Meisterschaften, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen. Dabei sind die nationalen und internationalen Regelungen der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der BEV kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen. Er kann die Ausrichtung auch Dritten übertragen.  
Am Sportbetrieb dürfen als Spieler oder Läufer mit Ausnahme eines einzigen Berufssportlers je Mannschaft keine weiteren Berufssportler teilnehmen, da der Bayerische Eissport-Verband ein gemeinnütziger Amateurverband ist. Der Begriff des Berufssportlers orientiert sich an den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweislast dafür trägt der Verein.  
Es gehört nicht zum Verbandszweck, die Berufsausübung als Sportler zu ermöglichen oder zu fördern und dafür Verbandsmittel oder die Arbeit ehrenamtlicher Funktionäre einzusetzen. Die Fachsparten können im Rahmen dieser Regelung weitere Einzelheiten festlegen.
6.
  - a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
  - b) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - e) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen
  - f) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

- g) Bei einer Auflösung des Verbandes bzw. bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben dem BLSV mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Eissport fördern, zu verwenden.
- h) Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BEV dem BLSV an.
- i) Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung:
  - Verbandsordnungen
    - Geschäftsordnung
    - Finanzordnung
    - Ehrenzeichenordnung
  - Fachspartenordnungen
    - Eishockeyordnung
    - Rechtsordnung der Fachsparte Eishockey
    - Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport
    - Rechtsordnung der Fachsparte CurlingFachspartenordnungen gelten jedoch nur für die jeweilige Fachsparte.
- k) Ist der BEV gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände oder aufgrund des Verlangens des Finanzamtes oder des Registergerichts seine Satzung oder Ordnungen zu ändern, so ist das Präsidium jeweils ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des BEV können alle Vereine werden, welche dem BLSV angeschlossen sind und ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, Eissport zu betreiben, sofern deren Zweck nicht den Zielen des Verbandes entgegensteht und gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BEV nicht erwerben. Die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zum BEV.
- 2.1 Ordentliche Mitglieder können Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Den Verlust der Gemeinnützigkeit müssen diese Mitglieder dem BEV unverzüglich mitteilen.
- 2.2 Jeder in Bayern bestehende nicht gemeinnützige Verein kann außerordentliches Mitglied des BEV werden, sofern er, mit Ausnahme der Gemeinnützigkeit, alle sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Der BEV darf den nicht gemeinnützigen Verein nicht mit Rat und Tat fördern.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Eine Vereinssatzung und die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und Aufnahme des Antragstellers beim BLSV erfolgt ist und die satzungsmäßigen BEV-Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
5. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BEV und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen an.

### § 3 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem BEV,
  - c) durch Auflösung des Vereins bzw. dessen Eissportabteilung (Tag des Mitgliederbeschlusses)
  - d) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses).
  
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich erklärt werden.  
Das Protokoll des Mitgliedsvereins über den Austrittsbeschluss ist beizufügen.  
Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres (31.12.), ebenfalls erlöschen alle Rechte.  
Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
  
3. Der Ausschluss aus dem BEV kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.  
Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
  - a) wenn ein Mitgliedsverein aus dem BLSV austritt oder ausgeschlossen wird, oder die Mitgliedschaft im BLSV gelöscht wird,
  - b) wenn ein Mitgliedsverein den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) wenn er gegen die Satzung des BEV verstößt,
  - d) wenn er gegen die Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorganes grob oder beharrlich verstößt,
  - e) wenn er das Ansehen des Eissportes schädigt,
  - f) wenn er die Gemeinnützigkeit verliert und nicht als außerordentliches Mitglied im BEV bleiben kann,
  - g) wenn ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt. Zur Bedingung kann auch gemacht werden, dass der Verein nur am Meisterschaftsspielbetrieb des Nachwuchses teilnehmen kann.

Vor einem Beschluss des Präsidiums ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.  
Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss. Die Berufungsfrist beträgt zwei Monate ab Zugang des schriftlichen Beschlusses.

Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung aller **verfolgbaren** Handlungen.
5. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BEV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Verbandsorganen Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen. Beim Verbandstag können diese Rechte jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt werden. ...

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissportes und des BEV nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen.
4. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge legt der Verbandstag fest. Der Zahlungsverkehr erfolgt nach Möglichkeit unbar. Die Mitglieder erteilen dafür Bankeinzugsermächtigungen.
5. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des BEV ist ausgeschlossen.  
Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
6. Zahlungen sind spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.  
Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, ist der Präsident berechtigt, kostenpflichtige Verbandsleistungen (Spielerpassbearbeitung, Spielgenehmigungen usw.) von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.  
Kostenpflichtige Verbandsleistungen können auch von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden, wenn der Verein keine Einzugsermächtigung erteilt oder eine solche widerrufen hat oder trotz Einzugsermächtigung die Forderung von der Bank nicht erfüllt wurde.
7. Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV und/oder dem BLSV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätigwerden des Verbandes usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Präsidenten verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
8. Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedsvereines, sowie der Abteilungsleiter oder Obleute der einzelnen Sparten ist dem BEV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingegangene schriftliche Mitteilungen als dem Mitgliedsverein, Abteilungsleiter oder Spartenobmann zugegangen bzw. zugestellt.

## **§ 5 Verbandsorgane**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) das Präsidium,
  - d) die Kommissionen der Fachsparten.

## 2. Der Verbandstag

- a) Der Verbandstag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Vereine und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zusammen.
- b) Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre im Frühjahr, spätestens bis 30. Juni, statt. Er wählt das Präsidium, den Verbandsjugendleiter und die zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Diese bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über Änderungen der Satzung und Ordnungen, soweit diese nicht den Fachsparten obliegen, über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist und über die Entlastung des Präsidiums. Die ebenfalls dem Verbandsausschuss angehörenden Obleute der Fachsparten werden gemäß § 5 Ziff. 13 dieser Satzung gewählt.
- c) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die Punkte der für ihn vorgelegten Tagesordnung.

## 3. Gewählte Delegierte

Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt 100. Eine ebenso große Zahl von Ersatzdelegierten ist zu wählen.

Diese verteilen sich auf die Fachsparten wie folgt:

- a) **Eisstocksport:** 44 Delegierte und  
44 Ersatzdelegierte
- b) **Eishockey:** 31 Delegierte und  
31 Ersatzdelegierte
- c) **Eiskunstlauf/Eistanz:** 16 Delegierte und  
16 Ersatzdelegierte
- d) **Eisschnelllauf/Short-Track:** 6 Delegierte und  
6 Ersatzdelegierte
- e) **Curling:** 3 Delegierte und  
3 Ersatzdelegierte

Bei Verhinderung eines Delegierten tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Gewählte Delegierte bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, auch wenn die Wahlperiode abgelaufen ist.

## 4. Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den einzelnen Fachsparten.

### a) Wahl in der Fachsparte **Eisstocksport (44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte).**

- (1) Die Fachsparte Eisstocksport wählt alle vier Jahre spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, insgesamt 44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte. Die Anzahl der Gesamtdelegierten verteilt sich auf die sechs Bezirke. Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen in den Bezirken (Bezirkstage).
- (2) Die Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten pro Bezirk ergibt sich zunächst aus der Anzahl der Kreise des Bezirks. Die Zahl 44 darf dabei nicht überschritten werden. Wird die Zahl 44 nicht erreicht, werden die restlichen Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend dem Anteil der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine des BEV im Verhältnis zu den anderen Bezirken vergeben. Sollten sich dabei keine glatten Zahlen, sondern Kommazahlen ergeben, bleiben die Stellen nach dem Komma zunächst unberücksichtigt. Ergeben sich abschließend weniger als 44 Delegierte oder Ersatzdelegierte, wird nacheinander jeweils 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter dem Bezirk zugesprochen, der die höchste Zahl nach dem Komma hatte, bis die Zahl 44 erreicht ist.
- (3) Die Ersatzdelegierten treten jeweils in ihrem Kreis bzw. Bezirk bei Verhinderung eines Delegierten ein. Sind in einem Bezirk mehr Delegierte verhindert als Ersatzdelegierte gewählt sind, treten die Ersatzdelegierten des nächstfolgenden Bezirkes ein. Nach Bezirk VI folgt Bezirk I.

- (4) Bei den Bezirkstagen in den einzelnen Bezirken können nur Personen zu Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt werden, die einem Mitgliedsverein des BEV im jeweiligen Bezirk der Fachsparte Eisstocksport angehören
  - (5) Der Obmann für Eisstocksport oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.
- b) Wahl in der Fachsparte **Eishockey (31 Delegierte und 31 Ersatzdelegierte)**
- (1) Die Fachsparte Eishockey wählt alle vier Jahre, spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, in einzuberufenden Regionaltagungen insgesamt 26 Delegierte und 26 Ersatzdelegierte. Dazu kommen die gewählten Regionalobleute der 5 Regionen, die ständige Delegierte sind. Bei Verhinderung tritt an deren Stelle der jeweilige Vertreter des Regionalobmannes.
  - (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten verteilen sich wie folgt:

Region I:	4 Delegierte, 4 Ersatzdelegierte
Region II:	5 Delegierte, 5 Ersatzdelegierte
Region III:	6 Delegierte, 6 Ersatzdelegierte
Region IV:	5 Delegierte, 5 Ersatzdelegierte
Region V:	6 Delegierte, 6 Ersatzdelegierte
  - (3) Die Ersatzdelegierten treten jeweils in ihrer Region bei Verhinderung eines Delegierten ein, wobei bei der Wahl anhand der erreichten Stimmzahl die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz festzulegen ist.  
Sind in einer Region mehr Delegierte verhindert als Ersatzdelegierte gewählt sind, treten die Ersatzdelegierten der nächstfolgenden Region bzw. Regionen ein. Nach Region V folgt wieder Region I.
  - (4) Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eishockey.
  - (5) Der Regionalobmann oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.
- c) Wahl in der Fachsparte **Eiskunstlauf/Eistanz (16 Delegierte und 16 Ersatzdelegierte)**
- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller eiskunstlauf-/eistanztreibenden Vereine gewählt.
  - (2) Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eiskunstlauf/Eistanz.
  - (3) Der Obmann für Eiskunstlauf/Eistanz oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.
- d) Wahl in der Fachsparte **Eisschnelllauf/Short-Track (6 Delegierte und 6 Ersatzdelegierte)**
- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller eisschnelllauf/short-tracktreibenden Vereine gewählt.
  - (2) Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eisschnelllauf/Short-Track.
  - (3) Der Obmann für Eisschnelllauf/Short-Track oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

- e) Wahl in der Fachsparte **Curling (3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte)**
- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller curlingtreibenden Vereine gewählt.
  - (2) Es werden 6 Delegierte gewählt, wobei in absteigender Reihenfolge Platz 1 – 3 Delegierte sind, Platz 4 – 6 sind in absteigender Reihenfolge Ersatzdelegierte. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Platzierung.
  - (3) Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Curling.
  - (4) Der Curlingobmann oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

## 5. Stimmrecht

- a) Stimmrecht bei den Delegiertenwahlen  
In den Versammlungen zur Fachsparten-Delegiertenwahl hat jeder BEV-Mitgliedsverein, der am Sportbetrieb dieser Fachsparte i.S.v. § 1 teilnimmt, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des vom Verein beauftragten Stimmberechtigten, der Mitglied dieses Vereines sein muss, ausgeübt werden. Ein Stimmberechtigter kann aber nur 1 Stimme abgeben, auch wenn er mehreren Vereinen angehört.
- b) Stimmrecht beim Verbandstag  
Beim Verbandstag hat jeder gewählte Delegierte eine Stimme. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.  
Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht möglich.

## 6. Einberufung

- a) Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag erfolgt durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan des BLSV („bayernsport“). Mit der Einladung wird zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben.
- b) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden.  
Er muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Delegierten gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen.  
Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Verbandstag muss innerhalb von weiteren sechs Wochen abgehalten werden.

## 7. Anträge

- a) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge für den ordentlichen Verbandstag 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandstages bekannt gegeben.
- b) Beim außerordentlichen Verbandstag müssen die Anträge aus dem Antragsschreiben ersichtlich sein. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Anträge, die verspätet eingehen, oder erst beim Verbandstag gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Änderungen.

## 8. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Delegierten,
- c) die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) die Fachsparten durch ihren Obmann bzw. dessen Stellvertreter.

## 9. Tagesordnung

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) Bericht des Präsidenten,
- e) Bericht des Schatzmeisters,
- f) Berichte der Fachsparten,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Anträge,
- i) Bericht der Rechnungsprüfer,
- j) Wahl des Wahlausschusses,
- k) Entlastung des Präsidiums,
- l) Neuwahlen,
- m) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) die Punkte, die zur Einberufung geführt haben.

## 10. Durchführung

Die Durchführung des Verbandstages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## 11. Verbandsausschuss

- a) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:  
dem **Präsidium**,  
dem **Verbandsjugendleiter**,  
den Obleuten der Fachsparten oder ihren Vertretern aus  
Eisstocksport  
Eishockey  
Eiskunstlauf/Eistanz  
Eisschnelllauf/Short-Track  
Curling.
- b) Der Verbandsausschuss beschließt über den Haushalt und alle Fragen von weittragender Bedeutung, soweit keine einschränkenden Beschlüsse des Verbandstages vorliegen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder Ordnungen der Fachsparten zugewiesen sind.  
Er genehmigt auch die Jugendordnung.

- c) Der Verbandsausschuss hat das Recht, Beschlüsse von untergeordneten Organen aufzuheben oder, soweit es sich um Organbeschlüsse von rechtlich selbständigen regionalen Untergliederungen handelt, deren Vollzug zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung oder den Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.
- d) Der Verbandsausschuss entscheidet in Sitzungen, die der Präsident einberuft und leitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann unter Fortführung derselben Tagesordnung eine weitere Sitzung frühestens nach 2 Wochen, aber innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wobei der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- e) Der Verbandsausschuss kann auf Antrag des Präsidenten die Aufgaben jedes Wahlamtes, ausgenommen bei den Präsidiumsmitgliedern und den Richtern der Sportgerichte, durch Beschluss einem Mitglied des Präsidiums oder einer anderen Person übertragen und den Amtsinhaber von seinem Amt suspendieren, wenn der Verbandsausschuss den Eindruck gewonnen hat, dass
  1. der Amtsinhaber seine Aufgaben nicht oder sehr unvollständig oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ausübt oder ausgeübt hat, oder
  2. durch das Verhalten des Amtsinhabers das Ansehen des Eissports beeinträchtigt wurde oder wird.

Dem Betroffenen ist dazu die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

Der Beschluss kann auch befristet und nach Ablauf der Frist verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Er kann auch vor Ablauf der Frist wieder aufgehoben werden.

Die Übertragung der Aufgaben erlischt bei einer Neuwahl oder einer kommissarischen Besetzung für das Amt.

Ab dem Tag des Beschlusses ruht die Tätigkeit des bisherigen Amtsinhabers.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## 12. Präsidium

- a) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister.
- b) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Im Innenverhältnis vertreten
  1. der Vizepräsident,
  2. der Schatzmeisterden Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist.
- d) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes.
- e) Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Das Präsidium kann seine Beschlüsse jedoch auch telefonisch oder schriftlich (z.B. per Fax oder e-mail) fassen.
- f) Das Präsidium kann einem Mitglied des BEV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- g) Das Präsidium ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnung oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom BEV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

### 13. Fachsparten

- a) Der BEV gliedert sich in fünf Fachsparten, nämlich  
Eisstocksport,  
Eishockey,  
Eiskunstlauf/Eistanz,  
Eisschnelllauf/Short-Track  
Curling.

Die Fachsparten schließen die dem BEV angehörenden und die jeweilige Fachsportart betreibenden Mitgliedsvereine zusammen.

- b) Die Fachsparten können Mitgliederversammlungen für ihren Bereich einberufen. Sie wählen dort ihre für die Abwicklung des Sportbetriebes notwendigen Funktionäre und geben sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnungen und bestimmen den Modus ihrer Sportausübung.

Haben die Fachsparten keine eigenen Regelungen getroffen, erfolgt die Einberufung 4 Wochen vorher, die Anträge sind spätestens 3 Wochen vorher schriftlich zu stellen und mindestens 2 Wochen vorher zu versenden. Antragsberechtigung und Durchführung von Mitgliederversammlungen erfolgen dann analog den Regelungen für den Verbandstag.

In diesen Mitgliederversammlungen haben die Mitgliedsvereine, die Obleute und die Mitglieder der Fachspartenkommissionen Stimmrecht, soweit die Fachsparten nichts anderes geregelt haben.

Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten ausgeübt werden. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Obleute und der Fachspartenkommissionen.

Die Fachsparten können für ihren Bereich selbständig regeln, dass bei Mitgliederversammlungen an Stelle der stimmberechtigten Mitgliedsvereine ein Delegiertensystem eingeführt wird und/oder das Stimmrecht der Obleute und der Fachspartenkommissionen insgesamt in dieser Eigenschaft entfällt.

- c) Die Fachsparten können sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebs und zur angemessenen Betreuung der Mitgliedsvereine verwaltungsmäßig und organisatorisch in Regionen, Bezirke und Kreise unterteilen und in solchen regionalen Untergliederungen entsprechend dem Sitz der Mitgliedsvereine die jeweiligen dem BEV angehörenden und die betreffende Fachsportart betreibenden Mitgliedsvereine zusammenfassen.

Soweit eine Unterteilung der Fachsparte erfolgt, kann diese regionale Untergliederung auch als eingetragener und gemeinnütziger Verein (e.V.) ausgestaltet werden. Mit dem Beschluss über die rechtliche Selbstständigkeit der regionalen Untergliederung ist gleichzeitig deren Sitz festzulegen sowie deren Namenszusatz, der die Verbindung der regionalen Untergliederung zum BEV und zur jeweiligen Fachsparte zum Ausdruck bringt. Die Unterteilung einer Fachsparte und eine rechtliche und gemeinnützige Ausgestaltung der regionalen Untergliederung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachsparte. Dieser Beschluss bedarf zur rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung durch das Präsidium.

Die Satzung einer rechtlich selbständigen regionalen Untergliederung darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu den Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten stehen. In die Satzung der regionalen Untergliederung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen, die

- (1) den Sitz und den Namen der regionalen Untergliederung enthalten,
- (2) entsprechend dem Status einer regionalen Untergliederung der Fachsparte des BEV den Kreis der Mitglieder auf die Mitgliedsvereine des BEV, die die jeweilige Fachsportart betreiben, beschränken,
- (3) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BEV oder zu den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachsparte nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte garantieren (§ 5 Ziffer 4),

- (4) dem Stimmrecht bei den Delegiertenwahlen (§ 5 Ziffer 5a) oder bei den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachsparte (§ 5 Ziffer 13 b) Rechnung tragen,
  - (5) die Vertretung der regionalen Untergliederung durch entsprechende Obmänner und Fachwarte in den Organen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte gewährleisten,
  - (6) die Aufgaben der Obmänner und Fachwarte gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte formulieren,
  - (7) dem Präsidium des BEV die ausdrückliche Befugnis einräumen, entsprechend § 5 Ziffer 13 g über einen Einspruch den Vollzug der Organbeschlüsse auszusetzen,
  - (8) das Recht des Verbandsausschusses ausdrücklich verankern, den Vollzug von Organbeschlüssen der regionalen Untergliederung zu untersagen, wenn diese gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des BEV oder seiner Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen für den BEV haben (§ 5 Ziffer 11 c),
  - (9) generell die Satzung und die Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten anerkennen.
- d) Der Vorsitzende der Fachsparte und der Kommission ist der Obmann. Ein Stellvertreter muss gewählt werden.
- e) Die täglichen Geschäfte der Fachsparte führt der Fachspartenobmann. Die Fachspartenkommission regelt den Ablauf des Sportbetriebes.
- f) Bei Bedarf können die Fachsparten Ausschüsse einsetzen.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Kommissionen, Ausschüsse und Untergliederungen der Fachsparten sind umgehend dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Soweit es sich nicht um Beschlüsse von Organen rechtlich selbstständiger regionaler Untergliederungen handelt, werden Beschlüsse erst rechtskräftig, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch durch das Präsidium erfolgt; handelt es sich um Beschlüsse rechtlich selbstständiger regionaler Untergliederungen, kann das Präsidium binnen vier Wochen nach Vorlage des Beschlusses über einen Einspruch den Vollzug des Beschlusses aussetzen. Erhebt das Präsidium Einspruch gegen einen Beschluss, hat es diesen Beschluss dem Verbandsausschuss zur Entscheidung vorzulegen (§ 5 Ziffer 11 c).
- h) Die Fachsparten und ihre Untergliederungen können, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind, nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses eigenes Vermögen bilden.

## **§ 6 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen des Verbandstages, der Kommissionen, der Ausschüsse und der Untergliederungen der Fachsparten müssen Protokolle gefertigt werden. Diese müssen mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Eine Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung – maßgebend ist das Datum des Poststempels – beim Versammlungsleiter zu erheben. Über sie entscheidet der Verbandsausschuss.
5. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

## **§ 7 Ausscheiden**

1. Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb von 6 Monaten in einem außerordentlichen Verbandstag eine Nachwahl stattfinden, es sei denn, der nächste Verbandstag findet innerhalb eines Jahres statt. Bis dahin führt der Vizepräsident den Verband.
2. Scheidet der Vizepräsident, der Schatzmeister oder ein Mitglied des Verbandsausschusses während einer Amtsperiode aus, ernennt das Präsidium einen Nachfolger kommissarisch.
3. Bei Ausscheiden von gewählten Personen der Fachsparten und deren Untergliederungen ernennt der Obmann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.
4. Ersatzwahlen oder kommissarische Bestellungen gelten maximal nur bis zum Ende der Amtsperiode des weggefallenen Mitgliedes.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsident**

1. Der BEV kann Persönlichkeiten, die sich über viele Jahre mit aktiver Mitarbeit große Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet **das Präsidium**.
3. Zum Ehrenpräsidenten können nur Persönlichkeiten ernannt werden, die mindestens 10 Jahre das Präsidentenamt des BEV wahrgenommen haben. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Der Ehrenpräsident hat ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Es können mehrere Personen das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten kann dem Ausgezeichneten bei schweren Verstößen gegen das Ansehen des Eissports auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

## **§ 9 Finanzwesen**

1. Über das Finanzwesen gibt die Finanzordnung Aufschluss. Für die laufende Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Finanzgeschäfte des Verbandes werden von zwei Revisoren kontrolliert, die jederzeit das Recht, einmal im Jahr die Pflicht haben, die Kasse und Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem ordentlichen Verbandstag zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet und untersteht dem Präsidenten. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die das Präsidium erlässt.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Satzung und alle Ordnungen, sofern in diesen keine Sonderregelungen dafür enthalten sind.

### 1. Zustellungen

- 1.1 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem BEV schriftlich mitgeteilte Anschrift.
- 1.2 Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
- 1.3 Zustellungen per Fernschreiben, Telegramm, Einschreiben, Telefax, Päckchen oder Paket sind zulässig.

### 2. Fristen

Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.

#### 2.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen in der Satzung und aller Ordnungen ist in entsprechender Anwendung von Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes\*) zu gewähren.

- 2.2 Bei Ausschlussfristen, die in der Satzung und den Ordnungen als solche bezeichnet sind, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

### 3. Öffentlichkeit

Sitzungen des Vorstandstages, der Kommissionen, der Ausschüsse und der Institutionen von Untergliederungen der Fachsparten sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes geregelt ist. Der jeweilige Vorsitzende kann davon Ausnahmen genehmigen, wenn nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausnahmen widersprochen wird.

### 4. Amtsdauer

In einem Wahlverfahren gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit nichts anderes geregelt ist.

## **§ 12 Jugendordnung**

Die Richtlinien der Jugendarbeit können in einer eigenen Jugendordnung enthalten sein, die jedoch vom Verbandsausschuss genehmigt werden muss.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

1. Der BEV haftet für das Verhalten der BEV-Organe im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten oder schadlos halten können.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die Fachspartenobleute und alle Entscheidungsträger des Verbandes haften bei Verbandsentscheidungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Gnadenrecht**

1. Das Gnadenrecht übt der Präsident des BEV aus.
2. Jeder betroffene Mitgliedsverein und jede betroffene Person, die einem Mitgliedsverein des BEV angehört, können ein schriftliches Gnadengesuch an den Präsidenten einreichen.
3. Gnadenerweise und Ablehnungen von Gnadengesuchen ergehen schriftlich. Sie bedürfen keiner Begründung. Der Präsident soll vorher die Institutionen der jeweiligen Fachsparten dazu anhören, deren Entscheidungen durch das Gnadengesuch abgeändert oder aufgehoben werden sollen.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten in einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Wenn nicht zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind, muss ein weiterer außerordentlicher Verbandstag innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in dem dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit vier Fünftel der Stimmen beschließen können. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Der Verbandstag wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 28.03.1987 beschlossen und geändert am 16.05.1992, am 15.06.1996, am 03.06.2000, am 19.06.2004 und am 14.06.2008.

# **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz**

## **(Auszug)**

### **Art. 31 Fristen und Termine**

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.
- (5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag fällt.
- (6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage mitgerechnet.
- (7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach Art. 36 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

### **Art. 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.